



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER

Dienstgebäude:
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22923 Ahrensburg

Frau
Dr. Martina Moede

Fachdienst: Personal/ Finanzen/ Organisation
Bearbeiter/in: Horst Kienel
Zimmer-Nr.: 132
E-Mail: horst.kienel@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-233
Telefax: 04102 77-113
Zentrale: 04102 77-0
Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Ihr Zeichen/
Nachricht vom:
Mein Zeichen: FB //kie/gl

Datum: 05. Juli 2016

ab
Re

Ihre Anfrage im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 27. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Dr. Moede,

ich möchte Ihr Schreiben bzw. Ihre mündlich in der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2016 vorgetragene Anfrage beantworten.

Mit Verweis auf Artikel 2 Abs. 3 des Grundgesetzes fragen Sie, ob Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen den Zutritt zu Räumlichkeiten der Stadtverwaltung kategorisch verweigern dürfen oder ob sie Veranstaltungen organisieren und durchführen dürfen, zu denen Menschen allein aus den zuvor genannten Gründen der Zutritt kategorisch verweigert wird.

Zunächst möchte ich richtigstellen, dass die von Ihnen zitierte Bestimmung Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) entspricht. Artikel 2 Abs. 3 GG gibt es nicht.

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Ahrensburg haben selbstverständlich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Menschen- und Bürgerrechte. Mir ist kein Fall bekannt, in dem eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Ahrensburg Personen allein aus den in Artikel 3 Abs. 3 genannten Gründen den Zutritt zu Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Ahrensburg kategorisch verweigert hat. Sollte Ihnen ein derartiger Fall bekannt sein, möchte ich Sie bitten, mir den Sachverhalt zur Prüfung zugänglich zu machen.

Freundliche Grüße


Michael Sarach

ges. Kienel

Sparkasse Holstein
IBAN DE14 2135 2240 0090 1703 26 BIC NOLADE21HOL
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln e.G.
IBAN DE65 2006 9177 0000 2190 02 BIC GENODEF1GRS
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 69ZZZ00000021328

Hamburger Sparkasse
IBAN DE46 2005 0550 1352 1201 31 BIC HASPDEHHXXX
HypoVereinsbank UniCredit AG
IBAN DE96 2003 0000 0002 0018 32 BIC HYVEDEMM300

Dr. Martina Moede

27.06.2016

Stadt Ahrensburg

Stadtverordnetenversammlung

Einigung
Einwohnerhaushalt
STV 27.06.16
Reu

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadtverordnete,

Artikel 2 Abs. 3 des Grundgesetzes lautet: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Da die im Grundgesetz verankerten Grundrechte laut Artikel 1 Abs. 3 Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden, habe ich folgende Frage:

Dürfen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen den Zutritt zu Räumlichkeiten der Stadtverwaltung kategorisch verweigern und dürfen sie Veranstaltungen organisieren und durchführen, zu denen Menschen allein aus den zuvor genannte Gründen der Zutritt kategorisch verweigert wird?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung – wenn möglich – bis zur folgenden Stadtverordnetenversammlung.

Vielen Dank im Voraus

Martina Moede